

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT OKTOBER 2020

Datenaustausch zwischen Finanzamt und Bewilligungsstellen Corona-Hilfen

Die Corona Soforthilfe sowie die Überbrückungshilfe zählt mit zu den Betriebseinnahmen. In der Steuererklärung 2020 sind die bewilligten Hilfen gesondert anzugeben und das Finanzamt nimmt einen Datenaustausch mit den Bewilligungsbehörden vor. Wir empfehlen Ihnen, die Antragsunterlagen zu prüfen ob alle Voraussetzungen für die Hilfen eingehalten wurden oder ob sich meldepflichtige Umstände ergeben haben.

Automatischer Informationsaustausch zwischen Deutschland und 100 Staaten

Am 30.09.2017 begann der automatische Informationsaustausch über Finanzanlagen zwischen Deutschland und 49 Staaten. Zwischenzeitlich ist die Liste auf über 100 Staaten angewachsen. Derzeit werden bei der Finanzverwaltung die aus dem Ausland für das Jahr 2016 übermittelten Daten mit den Steuererklärungen abgeglichen. Seit kurzem werden Aufforderungen der Finanzämter zur Klärung verschickt. Der Datenabgleich für die Folgejahre wird folgen. Bisherige Erfahrungen mit Abstimmungen für Anlagen in der Schweiz, Österreich, England, Luxemburg und Liechtenstein haben gezeigt, dass es erhebliche Zeit braucht, bis fehlende Informationen und (Bank-) Dokumente zusammengestellt sind.

Falls die deutschen Steuerbehörden Kenntnis erhalten, dass Erträge aus Quellen (z. B. Konten, Depots, Anlagen, Versicherungen) nicht oder nicht zutreffend erklärt worden sind, wird regelmäßig von einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung ausgegangen. Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auch auf das Thema Schenken und Vererben zu legen. Wer nicht deklariertes Vermögen verschenkt oder vererbt, hinterlässt seinen Kindern ein schweres, da steuerlich kontaminiertes Erbe. Wer ein solches Erbe antritt und steuerliche Verfehlungen des Erblassers fortführt, macht sich selbst strafbar. Ist eine Selbstanzeige rechtzeitig und wirksam eingereicht, bleibt man straffrei.

Kurzarbeitergeld und Ausgleichszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Ausgleichszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind steuerfrei. Sie unterliegen aber bei der Einkommensteuererklärung dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Der Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen erhöht sich.

Ob dies eine Steuernachzahlung mit sich bringt, hängt vom Einzelfall ab. In Fällen, in denen lediglich zwei bis drei Monate kurzgearbeitet wurde und dann wieder die normale Tätigkeit aufgenommen wird, bleibt die Wirkung überschaubar. Alle Steuerpflichtige, die im Jahr mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld oder Ausgleichszahlungen erhalten haben, müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Rückkehr zur Kleinunternehmerschaft aufgrund der neuen Grenze ab 01.01.2020 Umsatz 22.000,00 €

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer abführen und können im Gegenzug keine Vorsteuern abziehen. In manchen Konstellationen ist es vorteilhaft von der Regelbesteuerung in die Kleinunternehmerschaft zu wechseln. Die Anhebung der Grenze ab 01.01.2020 auf 22.000,00 € kann die Möglichkeit dazu schaffen. Beispiel: Aufgrund Corona kam es 2020 zu Umsatzeinbußen, so dass die Grenze von 22.000,00 € unterschritten wird. Dann ist ein Wechsel zur Kleinunternehmerschaft möglich. Ein Antrag beim Finanzamt ist nicht nötig. Es muss jedoch zwingend auf den Ausgangsrechnungen die Kleinunternehmerschaft ersichtlich sein und es darf kein Ausweis von Umsatzsteuer vorgenommen werden. Ist ein Wechsel zur Kleinunternehmerschaft ggf. sinnvoll? Sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter darauf an!

Abgabe Steuererklärungen 2019

Soweit Sie uns die Unterlagen zur Erstellung Ihrer Steuererklärungen 2019 noch nicht hereingegeben haben bitte demnächst erledigen. Aufgrund Corona-Maßnahmen kann sich die Bearbeitung verzögern.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.